

Stenographisches Protokoll

97. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 10. Dezember 1954

- | Inhalt | 4. Verhandlungen |
|--|---|
| 1. Bundesrat
a) Zuschrift des Präsidenten des Vorarlberger Landtages, betreffend die Wahl der Bundesräte Vögel, Dr. Kolb und Mayrhauser (S. 2231)
b) Zuschrift des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Wahl der Bundesräte Eggendorfer, Wallig, Kuchner, Dr. Prader, Etlinger, Handl, Brand, Flöttl und Pfaller (S. 2232)
c) Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2232) | a) Beschluß des Nationalrates vom 3. November 1954: Österreichisch-Schweizerisches Übereinkommen über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden österreichischen Auslandstiteln
Berichterstatter: Frisch (S. 2234)
kein Einspruch (S. 2234) |
| 2. Personalien
a) Entschuldigungen (S. 2231)
b) Urlaub (S. 2233) | b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. November 1954:
α) Abänderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes
Berichterstatter: Haller (S. 2234)
β) Finanzausgleichsnovelle 1955
Berichterstatter: Gugg (S. 2235)
γ) Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf
Berichterstatter: Gugg (S. 2236) |
| 3. Bundesregierung
a) Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend
α) Demission des Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dipl.-Ing. Gehart (S. 2232)
β) Ernennung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. Fischer (S. 2232)
γ) Ernennung des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel (S. 2233)
b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1953 sowie betreffend Genehmigung des Garantieabkommens (Reißeck-Kreuzeck-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (S. 2233) | δ) Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier
Berichterstatter: Haller (S. 2237)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2237 und S. 2246), Riemer (S. 2238) und Grundemann (S. 2241)
kein Einspruch (S. 2247) |
| | c) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. November 1954:
α) Jugendeinstellungsgesetz-Novelle
β) Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2247)
kein Einspruch (S. 2248) |

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 97. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr.-Ing. Johanna Bayer, Beck, Dr. Machold, Dr. Duschek, Dr. Lauritsch, Dr. Lugmayer, Dr. Lukeschitsch, Krammer, Mitterer, Sima, Skritek und Thahofer.

Hoher Bundesrat! Seit unserer letzten Tagung haben in vier Ländern Landtagswahlen stattgefunden. Für die neue Landtagsperiode haben diese Länder die Bundesräte neu zu entsenden.

Zwei Länder haben bereits die Wahl der Bundesräte vollzogen und mir die Namen der

Gewählten bekanntgegeben. Ich werde nunmehr die Angelobung dieser Bundesräte vornehmen.

Ich bitte die Frau Schriftführerin, die darauf Bezug nehmenden Schreiben zur Verlesung zu bringen. Es liegen Schreiben der Landtagspräsidenten von Vorarlberg und von Niederösterreich vor. Ich bitte um ihre Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An die Parlamentsdirektion, Wien I., Parlament.

Betrifft: Neuwahl der Vorarlberger Bundesräte.

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner heutigen Sitzung den Landtagsabgeordneten und Landesrat Adolf Vögel, Bauer in Doren, zum ersten Bundesrat, den Landtagsabgeordneten Landesstatthalter Dr. Ernst Kolb zum zweiten Bundesrat und den Angestellten

des Arbeitsamtes Bregenz Anton Mayrhauser, geb. am 10. Juli 1909, wohnhaft in Bregenz, Rheinstraße 9, zum dritten Bundesrat gewählt.

Für den Landtagspräsidenten:
Dr. Grabherr“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Adolf Vögel, Doren Nr. 42, Vorarlberg.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 1. Sitzung am 10. November 1954 die Wahl der Mitglieder, die vom Landtag in den Bundesrat entsendet werden, und ebenso die Wahl der Ersatzmänner vorgenommen.

Es wurden folgende Herren als Mitglieder gewählt:

1. Eggendorfer Theodor, Weinbauer, Schönberg/Kamp
2. Wallig Otto, Bauer, Zellerndorf, Bezirk Retz
3. Kuchner Johann, Gastwirt, Waldegg, Bezirk Gutenstein
4. Dr. Prader Georg, Landesbeamter, Langenzersdorf, Sulzengasse 7
5. Etlinger Karl, Bauer, Altenhof 5, Bezirk Scheibbs
6. Handl Hans, Bezirksschulinspektor, St. Pölten, Mühlbachgasse 13
7. Brand Franz, Gewerkschaftssekretär, Wiener Neustadt, Fischauergasse 3
8. Flöttl Karl, Auto- und Möbellackierer, Gmünd, Walterstraße 124
9. Pfaller Josef, Elektromechaniker, Hohenwarth am Manhartsberg 55.

Als Ersatzmänner wurden folgende Herren gewählt:

1. Simlinger Karl, Bauer, Gföhleramt 8
2. Fachleutner Karl, Jungbauer, Puch 1, Bezirk Hollabrunn
3. Ott Heinrich, Elektrotechniker, Wiener Neustadt, Pöckgasse 3
4. Scheidl Josef, Direktor, Korneuburg
5. Wührer Ignaz, Bauer, Rotte Schilcher-mühle 24, Bezirk Waidhofen a. d. Ybbs
6. Scherpon Karl, Bauer, Dorf Haag 34
7. Karpf Franz, Bundesbahnpensionist, Lanzenkirchen 113
8. Chaloupek Ferdinand, Hauptschuldirektor, Krems-Stein, Alauntalstraße 100
9. Stibernitz Karl, Eisenbahner, Deutsch-Wagram, Nordmannstraße 8.

Die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt und ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Sassmann
Präsident“

Vorsitzender: Die genannten Herren Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde ihre Angelobung vornehmen.

Die Frau Schriftführerin wird die Gelöbnisformel verlesen, sodann werden die neuen Mitglieder mit Namen aufgerufen. Beim Namensaufruf ist das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehenden Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Brand Franz
Eggendorfer Theodor
Etlinger Karl
Flöttl Karl
Handl Hans
Kolb Ernst, Dr.
Kuchner Johann
Mayrhauser Anton
Pfaller Josef
Prader Georg, Dr.
Vögel Adolf
Wallig Otto

Vorsitzender: Ich begrüße die Herren, die für eine Landtagsperiode neu in den Bundesrat entsendet worden sind, auf das herzlichste.

Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzlers. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um ihre Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates. Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 31. Juli 1954, Zl. 13.262/54, auf Grund der ihm von mir zur Kenntnis gebrachten Demission des Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dipl.-Ing. Raimund Gehart seine Enthebung gemäß Art. 78 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verfügt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte um Verlesung der weiteren Schreiben.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 2. August 1954, Zl. 13.263, über meinen Antrag gemäß Art. 78 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres Dr. Rudolf Fischer zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau DDDr. Udo Illig beigegeben hat.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 1. November 1954 über meinen Vorschlag gemäß Art. 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Ministerialrat Dr. Heinrich Drimmel zum Bundesminister für Unterricht ernannt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien I.

Das Mitglied des Bundesrates Dr.-Ing. Johanna Bayer hat in der Eingabe vom 21. September 1954 gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Bundesrates um Erteilung eines Urlaubes vom 1. November 1954 bis 15. Februar 1955 gebeten, um einer Berufung als Konsulentin zur Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom Folge leisten zu können.

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1954 beschlossen, den erbetenen Urlaub in der Zeit vom 1. November 1954 bis 15. Februar 1955 zu erteilen.

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführerin, zwei weitere eingelangte Schreiben des Bundeskanzleramtes zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 24. November 1954, Zl. 1828-NR/1954, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 24. November

1954: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1953, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, z. H. des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 3. November 1954, Zl. 1372-N.R./1954, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 3. November 1954 dem Garantieabkommen (Reißeck-Kreuzeck-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Da dieser Beschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Beschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates liegen in der Kanzlei auf.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir ein Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 5 der heutigen Tagesordnung gemeinsam abzuführen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Punkte 6 und 7. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter zu den Punkten 2 bis 5 ihren Bericht geben, sodann wird die Debatte über diese

vier Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Sodann werden die Berichterstatter über die Punkte 6 und 7 ihren Bericht geben. Die Debatte über diese beiden Punkte wird ebenfalls gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wiederum getrennt. Erhebt jemand gegen diesen Vorschlag einen Einwand? — Es ist das nicht der Fall.

Wir gehen somit in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 3. November 1954: **Österreichisch-Schweizerisches Übereinkommen über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden österreichischen Auslandstiteln.**

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Frisch, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Frisch**: Hoher Bundesrat! Durch Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel wurde die Grundlage für eine Bereinigung der Schuldverschreibungen von österreichischen Anleihen, die im Ausland begeben worden waren, geschaffen.

Danach können Auslandstitel, die vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworben wurden oder die ihren Eigentümern durch in Österreich nicht rechtswirksame Maßnahmen entzogen wurden, für kraftlos erklärt werden.

Diese im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz vorgesehene Kraftloserklärung wurde aber neben anderen Staaten auch durch die Schweiz nicht anerkannt. Es bedarf daher, ähnlich wie dies bereits in einem Übereinkommen mit Großbritannien erfolgte, eines zwischenstaatlichen Übereinkommens, um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes in der Schweiz sicherzustellen.

In den mit der Schweiz über dieses Abkommen geführten Verhandlungen bestand man schweizerseits auf Einsetzung einer Schiedskommission, die auf Antrag darüber entscheidet, ob die Rechte einer gemäß § 2 Abs. 1 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes verlautbarten Schuldverschreibung erloschen sind.

Da die in § 3 Abs. 1 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes enthaltene Ermächtigung nur durch Parteienvereinbarung geschaffene Schiedsgerichte vorsieht, die Schweiz aber — so wie Großbritannien — auf der Einsetzung einer Schiedskommission durch das zwischenstaatliche Übereinkommen bestand, trägt dieses Übereinkommen gesetzändernden Charakter und ist daher dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Nationalrat hat in seinem Finanz- und Budgetausschuß am 28. Oktober 1954 dem

Übereinkommen über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden österreichischen Auslandstiteln die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Da der Hohe Bundesrat seinerzeit gegen das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz keinen Einwand erhoben hat und da auch das analoge Übereinkommen mit Großbritannien über Bereinigung von auf englische Pfund lautenden österreichischen Auslandstiteln vom Hohen Bundesrat nicht beeinsprucht worden ist, hat der Finanzausschuß des Bundesrates heute beschlossen, mich zu ermächtigen, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen dieses Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den **Punkten 2 bis 5**, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. November 1954:

Bundesgesetz, womit das **Gewerbesteuer- ausgleichsgesetz** vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, **abgeändert** wird;

Bundesgesetz, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1953** neuerlich abgeändert wird (**Finanzausgleichsnovelle 1955**);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung einer **Sonderabgabe vom Bier** **abgeändert** wird;

Bundesgesetz, betreffend die **Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf**.

Ich erteile dem Berichterstatter zum Punkt 2: **Gewerbesteuer- ausgleichs- Novelle**, Herrn Bundesrat Haller, das Wort.

Berichterstatter **Haller**: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gewerbesteuer- ausgleichsgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, den neuen Gegebenheiten angepaßt wird, enthält folgende Abänderungen:

Mit Art. I Z. 1 wird die Mindestzahl der Arbeitnehmer von 15 auf 5 herabgesetzt. Die Wohngemeinden, welche nach den bisherigen Bestimmungen erst ab 15 Arbeitnehmern einen Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß an die Betriebsgemeinden hatten, werden somit nach den geänderten Bestimmungen ab 1. Jänner 1955 diese Anspruchsberechtigung erlangen, wenn mehr als 5 Arbeitnehmer in einer Betriebsgemeinde beschäftigt sind.

Im Art. I Z. 2 wird bestimmt, daß der im § 5 pro anrechenbaren Arbeitnehmer zu zahlende Kopfbetrag, welcher bisher 130 S betrug, ab 1. Jänner 1955 auf 150 S zu erhöhen ist.

Der Art. II enthält Übergangsbestimmungen, welche es den Gemeinden, die bisher unberücksichtigt geblieben sind, ermöglichen, Ansprüche, die sich aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben, ab 1. Jänner 1955 geltend zu machen. Die Anmeldung der Ansprüche auf einen Ausgleichszuschuß hat bei der Betriebsgemeinde bis längstens 31. März 1955 zu erfolgen. Nichteinhaltung dieser Frist bedeutet den Verlust der Ansprüche. Für Wohngemeinden, deren Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß seitens der in Betracht kommenden Betriebsgemeinde für das Kalenderjahr 1954 bereits anerkannt wurde, entfällt die Anmeldung. Hinsichtlich der nur das Kalenderjahr 1955 betreffenden Neuanmeldungen ist die im § 7 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes geregelte Erklärung der Betriebsgemeinde bis 31. März 1955 abzugeben.

Im Art. III Abs. 1 wird festgelegt, daß Art. I mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit tritt.

Nach Art. III Abs. 2 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich heute vormittag mit der Vorlage gründlich befaßt und hat mir den Auftrag erteilt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen dieses Bundesgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zum Punkt 3: Finanzausgleichsnovelle 1955, Herrn Bundesrat Gugg, um seinen Bericht.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Finanzausgleichsgesetz in einigen Punkten abgeändert und um ein Jahr verlängert wird, stellt für alle am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften, das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, eine sehr wichtige Materie dar.

Es ist zu bedauern, daß es auch heuer nicht möglich ist, über ein neues, in wesentlichen Belangen geändertes und mehrere Jahre beziehungsweise längere Zeit wirksames Finanzausgleichsgesetz zu berichten. Wie Sie wissen, ist das im Jahre 1948 zum erstenmal beschlossene Finanzausgleichsgesetz seither immer wieder um ein Jahr verlängert worden. Aber es wurde nicht unverändert verlängert, sondern es wurde besonders durch die Einführung und ständige Erhöhung des Notopfers beziehungsweise des späteren Bundespräzipu-

ums zuungunsten der Länder und Gemeinden mehrmals geändert.

Wenn wir uns an die im Hohen Hause im letzten Jahr über diese Materie abgeführte Debatte erinnern, muß festgestellt werden, daß wir damals alle der Hoffnung waren, daß es im Laufe dieses Jahres gelingen wird, einen Finanzausgleich zustandezubringen, der erstens einmal die von den Ländern und Gemeinden erhobene Forderung nach Auflassung und wenigstens teilweise Abbau des Bundespräzipiums erfüllen werde, und zweitens einen auf längere Zeit wirksamen Finanzausgleich zu schaffen.

Zu diesem Zweck wurden dann auch vom Finanzministerium im Jahre 1954 schon frühzeitig Verhandlungen eingeleitet. Bekanntlich müssen gerade bei diesem Gesetz wie kaum bei einem anderen eingehende Verhandlungen der beteiligten Gebietskörperschaften geführt werden, ebenso müssen alle geplanten und beabsichtigten Änderungen auf ihre finanziellen Auswirkungen genau durchgerechnet werden.

Bei Beginn dieser Verhandlungen hat der Herr Bundesminister für Finanzen seine Absicht bekundet, das von den Ländern und Gemeinden immer wieder bekämpfte Bundespräzipium aufzulassen, er betonte jedoch, daß er dies in Anbetracht der gesteigerten Aufgabenbelastung des Bundes nicht entschädigungslos tun könne, sondern daß er in anderer Weise einen Ersatz für den durch den Wegfall des Bundespräzipiums entstehenden Einnahmehausfall brauche. Als solchen hat er eine Beteiligung des Bundes an der sich in den letzten Jahren außerordentlich entwickelten beziehungsweise gewachsenen Gewerbesteuer in Aussicht genommen. Dabei wollte er auch eine Neuregelung und Vereinfachung der Gewerbesteuer sowie eine andere, gerechtere Verteilung ihres Erträgnisses erreichen.

Da nun bisher die Gewerbesteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe, und zwar verteilt nach dem örtlichen Aufkommen, ist, haben sich die Vertreter der größeren Gemeinden sofort energisch gegen diesen Plan gewendet, wodurch dessen Durchsetzbarkeit im jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt wurde. Allerdings haben bei diesen Verhandlungen die Vertreter der Großgemeinden erkannt und auch teilweise zugegeben, daß die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens mit der Zeit immer untragbarer wird und daß es notwendig ist, irgendeinen Ausgleich auf diesem Gebiet anzubahnen.

Zu diesem Zwecke wurde dann ein sogenannter Gewerbesteuerspitzenausgleich ausgehandelt und in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen, der vorsieht, daß jene Gemeinden,

die ein ganz besonders hohes Gewerbesteuer-aufkommen haben, etwas zugunsten der besonders gewerbesteuer-schwachen Gemeinden abgeben sollen. Da mit diesen Verhandlungen viel Zeit verstrichen ist, war es nicht mehr möglich, ein Finanzausgleichsgesetz für längere Zeit auszuhandeln, umso mehr, als von allen Beteiligten weitgehende Forderungen an einen solchen gestellt wurden.

Insbesondere haben auch die Vertreter der Länder darauf hingewiesen, daß ihre finanziellen Aufgaben, wenn auch nicht in dem Ausmaße wie beim Bund, so doch immer steigen und daß die Länder, da sie über nahezu keine eigenen Steuereinnahmen verfügen, sondern ihre Erfordernisse zum allergrößten Teil aus den Einnahmen aus den durch das Finanzausgleichsgesetz geregelten Abgabenertragsanteilen decken müssen, mit der Zeit nicht mehr das Auslangen finden können, weshalb sie für einen Finanzausgleich auf längere Sicht die Forderung nach einer erhöhten Beteiligung am Ertrag der gemeinsamen Steuern erheben müssen.

Da nun, wie gesagt, nicht mehr die Zeit für weitere Verhandlungen und Berechnungen zur Verfügung stand, hat man sich dann geeinigt, das Finanzausgleichsgesetz wieder nur für ein Jahr zu verlängern, dabei aber einige Änderungen und Verbesserungen, die sich zum allergrößten Teil zugunsten der kleinen und finanzschwachen Gemeinden auswirken, einzubauen. Hiebei wurde jedoch von allen Seiten das Verlangen gestellt, daß im kommenden Jahr die Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich rechtzeitig weitergeführt werden mögen, um so die Voraussetzungen für einen auf lange Zeit wirksamen, den Bedürfnissen aller Beteiligten entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Zu den im Gesetzesbeschluß enthaltenen Abänderungen wäre im einzelnen noch zu bemerken:

Der § 2 zählt die ausschließlichen Bundesabgaben auf. Der Besatzungskostenbeitrag und die Aufbringungsumlage werden aufgehoben, dafür sind im § 2 neu aufgenommen der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag.

Im § 4 wurde erstens der abgestufte Bevölkerungsschlüssel der kleinen Gemeinden in der Weise geändert, daß die Volkszahl bei Gemeinden bis zu 1000 Einwohner nunmehr mit $1\frac{1}{6}$, bei Gemeinden mit 1001 bis 2500 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$ vervielfacht wird. Weiters wird in diesem Paragraphen neu bestimmt, daß jene Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes zu Niederösterreich gekom-

men sind, für die Dauer dieser Regelung in bezug auf den Bevölkerungsschlüssel so behandelt werden wie bisher, als sie bei Wien waren.

Im § 5 wird bei Wien der Plafond von 35 auf 33 v. H., beziehungsweise von 32,5 auf 30,4 v. H. herabgesetzt.

Im § 11 wird ein Gewerbesteuerspitzenausgleich in der Weise neu eingeführt, daß Gemeinden, die ein Gewerbesteueraufkommen von über 450 S pro Kopf der Einwohner haben, ein Drittel dieser Mehreinnahmen in der Form abzugeben haben, daß hievon ein Drittel nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz der Wohn-gemeinde zukommt und zwei Drittel zugunsten jener Gemeinden abzugeben sind, deren Gewerbesteueraufkommen unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Der § 13, der die Besoldung der Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen betrifft, wird in der Weise zugunsten der Länder vereinfacht und verbessert, daß die bisher festgelegte zweite Ermittlungszahl fallengelassen wurde und je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen sind. Weiters wurde in diesen Paragraph eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Bund den Ländern und Gemeinden zur Deckung des Gebarungsabganges bei den Theatern unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse gewährt.

In § 15 wird das Datum „31. Dezember 1954“ durch das Datum „31. Dezember 1955“ ersetzt.

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit der Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, diesem Gesetze die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu Punkt 5, Herrn Bundesrat Gugg, um seinen Bericht. Es ist dies das Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Wie Ihnen, meine Damen und Herren, bekannt ist, haben Landwirte, die selbst in ihrer eigenen Wirtschaft tätig sind, das Privileg, von Früchten aus eigener Fechsung steuerfrei bis zu 50grädigen Branntwein selbst zu brennen, und zwar bis zu einem Höchstausmaß von 56 l beziehungsweise 112 l. Für die Überwachung dieser monopolabgabefreien Branntweinerzeugung haben die Hausbrenner eine Gebühr von 3 S pro Liter Branntwein zu entrichten.

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953 wird nun wie folgt abgeändert: Im § 1 tritt an die Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1954“ die Zeitangabe „31. Dezember 1955“.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1955 in Kraft treten. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Ich bitte nun den Berichterstatter zu Punkt 4: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, Herrn Bundesrat Haller, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat beschlossen, das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 5/1954, über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, abzuändern.

Wie Ihnen, meine Damen und Herren, bekannt ist, wurde zur Finanzierung von Notstandsmaßnahmen in Gebieten, die von der Arbeitslosigkeit besonders bedroht waren, eine Sonderabgabe vom Bier im Ausmaß von 10 S pro Hektoliter eingehoben. Durch das angeführte Gesetz vom Dezember 1953 wurde die Zweckwidmung in der Weise geändert, daß die Sonderabgabe vom Bier zur teilweisen Bedeckung von Investitionen des Bundes und der Länder eingehoben wird.

Diese Maßnahme ist mit 31. Dezember 1954 befristet und soll nun bis zur Schaffung eines beabsichtigten Biersteuergesetzes um ein Jahr bis Ende 1955 verlängert werden.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die gemeinsame Debatte über diese vier Punkte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Ich schließe mich den Ausführungen des Berichterstatters punkto Finanzausgleich vollkommen an. In Wirklichkeit basieren alle Finanzausgleiche auf dem sogenannten Probestgesetz aus dem Jahr 1948, das nur für das Jahr 1948 hätte gelten sollen. Der Bund bietet hier seine guten Dienste an. Der Dienst besteht darin, daß die reichen Gemeinden zugunsten der armen Gemeinden auf Ein-

nahmen verzichten, beziehungsweise davon etwas abgeben sollen. So wird der Bund niemals zu einem guten Vermittler werden. Wir haben in unserer Mitte ein Mitglied des Gemeindebundes, der verdammt viel Resolutionen, Beschlüsse und Tagungen macht, und das Ergebnis ist Null.

In meiner Gemeinde mit 300.000 S Aufkommen führen wir an das Land und den Bund fast 100.000 S ab, und von dem ganzen Aufbringen stammt beinahe alles aus der Grundsteuer und nur 25.000 S aus der Gewerbesteuer.

Es ist klar, daß man mit einem solchen Steueraufkommen nichts ausrichten kann. Der Bund hat mit seiner Taktik „im Interesse der kleinsten Gemeinden“ bisher vergeblich sieben Jahre seine „guten Dienste“ geleistet. Die Ergebnisse sind bis jetzt jedenfalls Null.

Ich verstehe, daß die größeren Gemeinden, die größere Aufgaben haben als kleine Gemeinden, nicht gern von ihren Einnahmen etwas abgeben wollen. Das Finanzministerium kann es doch nicht so machen, daß es meint, nur in der Weise den Vermittler spielen zu wollen, daß es die großen Gemeinden überredet, den kleinen etwas zu geben.

In diesem Zusammenhang ist das Gewerbesteuergesetz eine Notlösung. Ich könnte mir aber vorstellen, daß zum Beispiel der Bund auf gewisse Steuern zugunsten der Länder verzichtet und daß sich die Gemeinden und Länder untereinander ausgleichen. Aber das eine weiß ich, daß auf dieser Basis, wie es bisher gemacht wurde, nichts herauskommt. Wenn ich trotzdem entgegen meiner Fraktion im Nationalrat diesem Gesetz zustimme, so deshalb, weil ich aus früheren Erfahrungen weiß, daß wir in den kleinen Gemeinden froh sind über jeden Schilling, den wir bekommen.

Von den Erträgnissen der Gewerbesteuer in Höhe von 1450 Millionen Schilling werden nur 31,3 Millionen abgeschöpft, und davon wird nur ein Drittel für die armen Gemeinden eingesetzt. Das ist natürlich nur ein Wassertropfen, der praktisch nicht viel besagt, aber immerhin besser ist als nichts, und unter dem Titel „besser als nichts“ kann man diesem lächerlichen Notlösungsgesetz zustimmen. Und selbst der Berichterstatter für dieses Gesetz — was nicht üblich ist — wurde meiner Ansicht nach zwischen ÖVP und SPÖ ausgelost, wobei hier die SPÖ die reichere und die ÖVP die weniger intelligente und ärmere ist. (*Bundesrat Grundemann: Danke! — Heiterkeit.*) Daher mußte sie nachgeben.

Ich möchte nun gleich zu dem zweiten Gesetz kommen, zu der Frage der Branntweinabgabe. Auch hier sagt das Finanzministerium seit eh und je, es wolle in steuer-

licher Beziehung Verwaltungsreform und Vereinfachungen machen, und man spricht davon, daß man die vielen kleinen Steuern zugunsten der größeren Steuern abschaffen möchte, damit Beamte frei werden und diese sich mehr mit den größeren Steuern befassen können. Denn im Finanzministerium ist es oft noch so: Wo's tropft, halten sie unter, und wo es regnet, sehen sie es nicht. So ist es mit dem Gesetz über die Branntweinabgabe, wobei man sagt, die Abgabe diene der Kostendeckung. Nur glauben wir Agrarier nicht an die Kostendeckung, denn insgesamt sind nach dem Bericht des Vertreters 17.000 hl, das sind 1.700.000 l Branntwein gebrannt worden, und das macht, mit 3 S multipliziert, rund 5.200.000 S aus. Und ich weiß es selbst aus meinem Bezirk, daß es geradezu Ärgeris erregt, wenn man zum Finanzamt hinget und meldet, daß man seine 56 l Hausbranntwein brennen will, eben weil der Beamte natürlich hinausgehen und nachschauen muß, ob alles versiegelt ist, ob noch die Spinnweben auf dem Brenngerät sind als Zeichen, daß nicht in der Zwischenzeit, etwa in der Nacht, jemand gebrannt hat. Kurz und gut, der Finanzbeamte wird damit ähnlich belästigt wie wir. Das ist eine Belästigung, weil man, obwohl das Brennen steuerfrei ist, eine Kostendeckung sucht, wobei ich überzeugt bin, daß von dieser sogenannten Kostendeckung mindestens die Hälfte ein Übergewinn ist.

Man sagt, daß das für die gewerblichen Brennereien ein Schutz sei, weil wir ihnen Konkurrenz machen würden, wenn wir Bauern dann statt 56 l mehr brennen und verkaufen würden. Aber diese Zeit ist vorüber. Heute wollen die Konsumenten einen Qualitätsbranntwein, sie verzichten auf einen bäuerlichen Branntwein. Und so viel Obst ist gar nicht vorhanden, um konkurrierende Mengen zu erzeugen. Es ist also wieder eine Geste des Finanzministers, der bei einem angenommenen Finanzüberschuß von 1,5 Milliarden Schilling für das Jahr 1955 ruhig auf die lächerlichen 5 Millionen Schilling verzichten könnte, genau so, meine Herren von Niederösterreich und vom Burgenland, wie bei der Weinsteuern, die netto lächerliche 32 Millionen Schilling erbringt. Aber auch dort wird geschnüffelt so wie bei uns. Am Dachboden wird nach dem Branntwein und im Keller nach dem Wein geschnüffelt, wie zur Zeit der Grundherrschaft, und man bleibt damit in der gleichen Spur. Es wird davon nichts nachgelassen, auch wenn man sagt, das trägt nichts.

Es ist daher vom rein agrarischen Standpunkt selbstverständlich, daß das immer wieder Debatten auslöst wie in meiner Bezirksbauernkammer, wo man für so belästigenden

Kleinkram kein Verständnis hat. Da in der Bezirksbauernkammer in Wels die Mehrheit Bauernbündler sind, die das ablehnen, müßte ich Sie auffordern, sich dem anzuschließen, das zu tun, was Ihre Wähler wünschen.

Vorsitzender: Weiter ist zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Riemer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter zum Finanzausgleichsgesetz hat schon festgestellt, daß das Finanzministerium den Unterhändlern der Länder und Gemeinden diesmal einen Entwurf vorgelegt hat, der eigentlich einen grundlegenden Umbau des Finanzausgleiches zum Ziele hatte und der gleichzeitig auch eine Verlängerung für längere Zeit herbeiführen sollte. Es ist nicht zur Beschlußfassung und nicht zur Vereinbarung dieses finanzministeriellen Entwurfes gekommen, weil sich die Gemeinden und ihre Vertreter nicht entschließen konnten, der Linie zu folgen, die in diesem Entwurf des Herrn Finanzministers aufgezeigt wurde. Wir Vertreter der Gemeinden, meine sehr geehrten Damen und Herren, wünschen auch eine Regelung für eine längere Zeitdauer, weil es auch uns auf die Dauer nicht angenehm ist kann, immer wieder nur ein Provisorium zu erneuern und zu verlängern und jedes Jahr von neuem über die gleiche Materie von A bis Z, von Adam und Eva angefangen bis auf den heutigen Tag, dasselbe durchzukauen und zu verhandeln.

Aber wir können einer solchen Regelung für längere Zeit solange nicht zustimmen, als wir nicht die Garantie haben, daß die berechtigten und erworbenen Steuerrechte der Gemeinden geachtet werden, daß an ihnen nicht gerüttelt wird, daß sie also auch im neuen Finanzausgleich im vollen Ausmaß wie bisher zur Geltung kommen.

Wir konnten aber einer Regelung für längere Zeit auch aus einem anderen Grunde nicht zustimmen. Der Herr Finanzminister überrascht die Öffentlichkeit sehr gerne, so etwa zweimal im Jahr, mit Versprechungen auf Steuersenkungen. Es handelt sich dabei zu meist um Steuern, die nicht Bundesabgaben allein sind, also nicht um ausschließliche Bundesabgaben, sondern um gemeinschaftliche Abgaben, an denen auch die Länder und die Gemeinden beteiligt sind. Diese Steuersenkungsversprechungen des Herrn Finanzministers werden vorher nicht mit den Partnern des Finanzausgleiches, mit den Partnern dieser Steuern und Abgaben besprochen und gehen dann auf Kosten der Finanzen, auf Kosten der Budgets aller Länder und Gemeinden. So haben wir ja jetzt wieder Verhandlungen über

eine Steuersenkung bei der Einkommensteuer, und wir hören es schon in Versammlungen und lesen es auch schon in Fachzeitungen, daß auch die Gewerbesteuer, die eine ausschließliche Gemeindeabgabe ist, wieder angegriffen werden soll, daß auch da wieder Gefahr für die Gemeinden droht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie werden es uns nicht verübeln, wenn wir bei solchen Auspizien der Entwicklung unserer Finanzen und unserer Steuern vorsichtig sind, wenn wir in einem solchen Augenblick etwas besorgt in die Zukunft blicken und nicht den Mut haben, auf längere Zeit einen Finanzausgleich abzuschließen, der sich dann unter Umständen, kaum daß er abgeschlossen ist, vielleicht wieder ändern könnte.

Auch in dieser Richtung haben wir ja jetzt wieder ein solches sehr beachtenswertes bedrohliches Beispiel erlebt. Das Gesetz über den Familienlastenausgleich, das jetzt im Nationalrat verhandelt wird, ist eigentlich eine Materie, die in die Kompetenz der Länder fällt. Der Bund hat plötzlich entdeckt, daß es seine Aufgabe ist, auf diesem Gebiete etwas zu tun. Der Bund hat die Kompetenz für sich in Anspruch genommen, der Nationalrat muß zu diesem Zwecke eine Verfassungsnovellierung beschließen, damit dieses Gesetz, das wir alle gutheißen und für das wir alle rückhaltlos eintreten, Gesetz werden kann. Der Bundesfinanzminister hat aber auch entdeckt, daß er nicht die Mittel hat, um dieser Bundeskompetenz gerecht zu werden, und hat gesagt: Da müssen halt die Länder einen Beitrag zu diesem Mehraufwand auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik und der Familienfürsorge leisten. Die Landesfinanzreferenten haben darauf mit vollem Recht gesagt: Womit sollen wir den Mehraufwand decken? Wir haben ja gar keine neue Steuerquelle zur Verfügung! Und sie haben vom Herrn Bundesfinanzminister die Ermächtigung verlangt, im Wege der Landesgesetzgebung einen Teil der Mehrkosten, die ihnen durch dieses Bundesgesetz aufgelastet werden, einfach auf die Gemeinden abzuwälzen. Das ist geschehen, das wurde in einen Gesetzentwurf hineingeschrieben, 14 Tage nachdem der Finanzausgleich mit den Vertretern der Gemeinden ausgehandelt und abgeschlossen war!

Sehen Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn man das erlebt und wenn man das so das ganze Jahr hindurch verfolgen muß, wie wir dazu verurteilt sind, dann ist es selbstverständlich, daß man vorsichtig wird, daß man nicht ohneweiters auf drei oder fünf Jahre einen neuen Finanzausgleich abschließt, insbesondere dann, wenn man nicht weiß, wie sich die Haupteinnahmsquellen, die Er-

tragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf der einen Seite und die Gewerbesteuer auf der anderen Seite, in den nächsten Jahren entwickeln werden. Wir sind in dem Augenblick bereit, einen Finanzausgleich für längere Zeit abzuschließen, in dem wir das Gefühl einer gewissen Sicherheit haben, in dem uns der Finanzminister eine gewisse Garantie geben kann, daß auf dem Gebiet der Finanzen, einerseits auf dem Gebiet der Verteilung der Einnahmen und andererseits auf dem Gebiet der Lasten der öffentlichen Gebietskörperschaften eine Beruhigung eingetreten ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe der Debatte, die über den Finanzausgleich im Nationalrat geführt wurde, beigewohnt und ich habe sowohl den Worten des Berichterstatters im Nationalrat wie auch den Ausführungen der Debatteredner — es haben zu diesem Gesetz ja nur Oppositionsredner gesprochen — entnommen, daß Regierung und Parlament mit den Unterhändlern an diesem Finanzausgleich außerordentlich unzufrieden sind. Wir haben vom Parlament und von der Regierung eine Rüge bekommen, Herr Kollege Grundemann, Sie werden es wahrscheinlich auch gehört haben — wir beide sind nämlich in diesen schwierigen Finanzausgleichsverhandlungen Partner —, erstens weil durch diesen Finanzausgleich angeblich für die kleinen Gemeinden zuwenig geschehe, und zweitens, weil wir eben den Wunsch der Regierung nicht erfüllt haben, einen Finanzausgleich auf mindestens drei Jahre abzuschließen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir nehmen diese Rüge der Herren vom Nationalrat und von der Regierung zur Kenntnis. Wir stecken sie ohne weiteres ein. Wir versprechen ihnen in dem Augenblick Besserung, in dem die materielle Besserung uns eine solche moralische Besserung möglich macht. Aber auch wir sind unzufrieden mit diesem Finanzausgleich, denn auch dieser Finanzausgleich läßt wieder Wünsche, Hoffnungen und Forderungen der Gemeinden, vor allem der Industriegemeinden offen, auch dieser Finanzausgleich erfüllt eine Kardinalforderung des Städtebundes nach Wiederherstellung der Steuerleistung der Bundesbetriebe an die Gemeinden nicht. Denn dort, wo der Bund selber Betriebe hat, dort leistet er an die Gemeinden keine Steuern, obwohl er in früherer Zeit, sowohl in der Ersten Republik wie auch in der reichsdeutschen Ära solche Leistungen und Beiträge an die Gemeinden gezahlt hat.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muß auch darauf hinweisen, gerade weil der Kollege Rabl jetzt davon gesprochen hat, daß es in Österreich noch eine

weite Gruppe von Steuerpflichtigen — sagen wir so — gibt, die für die Gemeinden eigentlich nichts oder fast nichts leistet. Das ist unsere Landwirtschaft. Die Agrargemeinden haben in früherer Zeit ausschließlich von den Einnahmen aus der Grundsteuer gelebt, sie hatten ja keine Industriebetriebe oder nur kleingewerbliche Betriebe. Ihre Einnahmequelle war die Grundsteuer.

Aber was bedeutet heute die Grundsteuer? Die Grundsteuer A, die einen Hebesatz bis zu 400 Prozent kennt, bringt in Wirklichkeit erst das Zweifachere der Steuerleistung von 1937. In den Bergbaugemeinden, wo der Höchsthebesatz 300 Prozent ist, beträgt sie nur das Zweifache der Steuerleistung, die diese Kreise der Bevölkerung vor 1938 an ihre Gemeinden gezahlt haben. Wo gibt es noch Steuersätze, die nur das Zwei- bis Zweifachere von dem betragen wie vor 17 Jahren? Das gibt es eben nur in der österreichischen Landwirtschaft, und daher sind die Gemeinden, wo die reichsten Bauern wohnen, die armen Gemeinden, und die Gemeinden, wo die armen Proleten wohnen, die Industriegemeinden, werden heute als die reichen Gemeinden, als die reichen Städte, als die Prasser, als die Gemeinden hingestellt, die im Luxus schwelgen und überflüssige Investitionen machen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn die Landwirtschaft glaubt, daß das Äquivalent für die Zurückgebliebenheit ihrer Steuerleistungen an die Gemeinden ausschließlich von den Städten und Industriegemeinden zu kommen hat, dann ist das ein fundamentaler, ein sehr großer Irrtum. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Riemer! 400 Prozent beträgt der Hebesatz!*) Ihre Eier kosten das Zehnfache! (*Heiterkeit.*)

Verehrte Damen und Herren! Wir haben Verständnis für die Schwierigkeiten, in denen sich die kleinen Gemeinden befinden, wir haben volles Verständnis dafür deswegen, weil wir wissen, daß seit der letzten Reform der Gewerbesteuer, die im Jahre 1953 erfolgt ist, gerade die kleinen Gemeinden, in denen es nicht einmal Mittelbetriebe, sondern nur Flickschuster, kleine Schneidermeister, Dorfschmiede und Dorfwagnermeister gibt, die nur eine kleine Gewerbesteuer leisten, besonders geschädigt wurden, weil durch die Hinaufsetzung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer auf 6000 S im Jahr gerade eine große, sehr breite Gruppe dieser Gewerbebetriebe aus der Gewerbesteuer ausgeschieden ist, und das betrifft in erster Linie die kleinen Gemeinden. Das haben wir sofort vorausgesehen und den Kollegen vom Gemeindebund damals geraten, mit uns zusammen die Forderung nach einer Mindeststeuer-

leistung bei der Gewerbesteuer zu vertreten, wie es sie draußen in der westdeutschen Republik gibt. Wir haben uns in diesem Finanzausgleich dazu bereit gefunden, diesen Verlust der kleinen Landgemeinden, den sie in erster Linie durch die Reform der Gewerbesteuer erlitten haben, durch ein Äquivalent aus dem Ertrag der Gewerbesteuer der Spitzengemeinden, also jener, die die großen Gewerbesteuererträge haben, zu ersetzen. Dazu haben wir uns bereit gefunden, und das ist auch der Kern, der Grundgedanke dieses Finanzausgleiches, den wir abgeschlossen haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben dieses Äquivalent auch auf anderer Ebene geleistet, und zwar beim qualifizierten Bevölkerungsschlüssel, nach dem die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben verteilt werden. Wir haben auch dort dem Gemeindebund und seinen Forderungen Rechnung getragen, wir haben für die kleinen Gemeinden ein Opfer gebracht und haben den qualifizierten Bevölkerungsschlüssel für die unterste Gruppe bis zu 1000 Einwohner von 1 auf $1\frac{1}{6}$ verbessert und darüber hinaus den anderen Gemeinden, bis 2500 Einwohner, die den Bevölkerungsschlüssel 1 hatten, von nun ab den Bevölkerungsschlüssel $1\frac{1}{3}$ zugebilligt. Das heißt, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß nunmehr bei einer Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, soweit sie nach der Bevölkerungszahl verteilt werden, gegenüber einem Verteilungsverhältnis von 1 : 7, wie es in der Ersten Republik gehandhabt wurde, und von 1 : $2\frac{1}{3}$, wie es bis jetzt bestanden hat, das Verhältnis 1 : 2 hergestellt ist. Das heißt also, daß dem Bewohner einer Großstadt oder einer Industriestadt nur mehr das Zweifache dessen zugebilligt wird, was der Bewohner eines kleinen Dorfes in diesem Zusammenhang erhält.

Und das ist gar nicht so wenig, meine sehr verehrten Damen und Herren, was damit von den großen Gemeinden und den Städten den kleinen Gemeinden zugedacht wird! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es in Österreich 1664 Gemeinden bis 500 Einwohner gibt. Diese 1664 Gemeinden bekommen um 16,6 Prozent mehr an Erträgen als bisher, die 1075 Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohner bekommen auch um 16,6 Prozent mehr und auch die 967 Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohner bekommen um 33,3 Prozent mehr an Ertragsanteilen als bisher, also um ein volles Drittel mehr, und das macht bei diesen 967 Gemeinden im Durchschnitt 30.000 S im Jahr aus. Na, das ist gar nicht so wenig. Bei den 3706 Gemeinden sind es insgesamt 38,7 Millionen Schilling, berechnet auf der Basis von 1953, aber 60 Millionen Schilling, berechnet auf der Basis 1954.

Alle diese Beträge gehen auf Kosten von 333 Städten und Industriegemeinden, wovon die Stadt Wien allein den Löwenanteil, nämlich 50 Prozent, zu tragen hat.

Ich möchte Ihnen auch noch sagen, wie das relativ betrachtet aussieht. Da wird behauptet, es sei doch nur ein Pappenstiel, die Städte und Industriegemeinden geben von ihrem Reichtum eine Brosame, die sie dem armen Lazarus der Landgemeinden zukommen lassen. Diese Brosame macht für das Jahr 1955 etwa 100 Millionen Schilling aus, vielleicht sogar etwas mehr. Ich habe nun in verschiedenen statistischen Büchern und Berichten aus dem Finanzministerium nachgesehen und habe festgestellt, daß die 3706 Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern, die also die Nutznießer dieser Brosame werden, im Jahre 1951 — das ist die letzte Zahl, die mir zur Verfügung steht — aus Steuermitteln für Investitionen 203 Millionen Schilling ausgegeben haben; 203 Millionen Schilling aus eigenen Steuern für Investitionen in den kleinen Gemeinden, die jetzt durch unseren neuen Finanzausgleich mehr als 100 Millionen zusätzlich auf Kosten der Industriegemeinden und der Städte bekommen. Das sind 50 Prozent ihrer bisherigen eigenen Aufwendungen für Investitionen.

Und jetzt frage ich Sie, ob das wirklich so eine Bagatelle ist, ob das wirklich so eine Kleinigkeit ist! Wenn jemand etwas verlangt, dann kennt er keine Grenze, dann ist ihm alles zuwenig, was ihm geboten und was ihm gegeben wird. Sie, Herr Ing. Rabl, sagen, das sei ein Wassertropfen. Nach Ihrer Meinung, bitte sehr, mag das so sein. Was Sie wünschen, wäre wohl eine Überschwemmung, nicht wahr? Überschwemmungen haben sich bisher nicht als besonderer Vorteil erwiesen, und das können wir Ihnen auch nicht bieten.

Wir haben bei diesem Finanzausgleich noch zwei Maßnahmen vereinbart. Da ist das erste Gesetz, über das der Kollege Haller referiert hat. Die Novelle zum Gewerbesteuerausgleichsgesetz ist ein Teil dieser Vereinbarungen, dieses Komplexes der Finanzverhandlungen, und dort wird einer Forderung der kleinen Gemeinden, insbesondere der Wohngemeinden, in einem Ausmaß Rechnung getragen, wie sie es selber bisher nicht erwartet haben. Wir sind der Meinung, daß wir von dem Gewerbesteueraufkommen in erster Linie den Wohngemeinden — also jenen Gemeinden, die rund um die Industriegemeinden herum liegen und in denen ein Teil der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe wohnt — einen Anteil geben müssen. Daher haben wir den Gewerbesteuerausgleich, den normalen, allgemeinen Gewerbesteuerausgleich stark verbessert. Ich will Ihnen nur ein Beispiel dafür sagen, wie sich das auswirkt.

Die Stadt Villach hat uns berichtet, daß sie bisher auf Grund des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes an 25 Wohngemeinden mit 2560 Arbeitern Ausgleichsbeträge gezahlt hat. Nach dem neuen Gesetz wird sie an 135 Wohngemeinden Ausgleichsbeträge für 3450 Arbeiter zu zahlen haben. Sie sehen also, daß wir den Kreis in dieser Hinsicht außerordentlich weit ziehen. Derselbe Kreis der Gemeinden gilt dann für den zweiten Gewerbesteuerausgleich, den sogenannten Spitzenausgleich, den wir als eine neue Erfindung, als eine neue Einrichtung in das Finanzausgleichsgesetz eingebaut haben und der den Zweck hat — entgegen allen Grundsätzen der normalen Steuerwirtschaft, daß die Steuern dorthin fließen sollen, wo sie aufgebracht werden —, jenen Gemeinden, die eine besonders hohe Gewerbesteuer einnehmen, die also weit über die normale Kopfquote in Österreich hinausgeht, etwas abzunehmen, hier also etwa ein Drittel abzuschöpfen und dieses Drittel wieder zu einem Drittel den Wohngemeinden zu geben und die anderen zwei Drittel auf alle übrigen Gemeinden des betreffenden Bundeslandes aufzuteilen.

Das also, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind die Grundgedanken dieses Finanzausgleichs, bei dem wir von dem Prinzip und der Forderung ausgehen, daß an den Steuerrechten der Gemeinden nicht gerüttelt werden darf, weil die Gemeinden ihre großen, ihnen von der Verfassung und der Entwicklung der Menschheit zugewiesenen Aufgaben haben und diese Aufgaben erfüllen müssen. Andererseits haben wir aber Verständnis für die Schwierigkeiten der kleinen Gemeinden, die vorläufig nicht anders bereinigt werden können als eben durch ein solches Entgegenkommen seitens der großen Gemeinden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wünschen auch eine dauerhafte Lösung, eine Stabilität der Gemeindefinanzen, die so lange nicht gegeben ist, als wir nicht wissen, welche Einnahmen sich in vier, in drei, in zwei Jahren ergeben werden. Wir wünschen diese Stabilität, aber ihr vorangehen muß die Überzeugung und die Sicherheit, daß an der Stabilität des Rechtes der Gemeinden, ihrer Steuern und ihrer Einnahmen nicht gerüttelt wird. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Ich möchte mich vor allen Dingen mit dem Komplement befassen, das mir Kollege Rabl zugedacht hat. Er hat mich hier als Vertreter der Gemeinden angeführt und erklärt, daß wir in den Verhandlungen einen Mangel an Intelligenz gezeigt haben. Ich weiß dieses Kompliment so

zu werten, wie es zu werten ist: Es kommt darauf an, von wem es kommt. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Danke sehr!*) Aber, Kollege Rabl, lassen Sie mich als einen, der mit der Materie immerhin vertraut ist und der als Bürgermeister Erfahrungen von neun Jahren hat, Ihnen sagen, daß Ihre Ausführungen von einer profunden Unkenntnis der Materie zeugen.

Bei all den Verhandlungen und bei allen Novellierungen von Gesetzen, die in irgendeiner Weise die Landwirtschaft betreffen und die vitalsten Interessen der Landwirtschaft in den kleinen Gemeinden in irgendeiner Form angehen, ist es wie auch jetzt wieder bei dem Gesetz über den Finanzausgleich 1955 meistens so, daß vor allem Argumente solcher Leute, die mit der Vertretung der Landwirtschaft wenig oder gar nicht befaßt sind, dazu verleiten, die Steuern in der Landwirtschaft als viel zu gering hinzustellen. Heute haben wir das wieder aus dem Munde meines Herrn Vorredners erfahren. Diese Argumente basieren wohl darauf, daß man Vergleiche mit der Zeit vor 1938 und mit der steuerlichen Belastung zieht, wie sie damals ungefähr war, daß man sich etwa vorstellt, daß damals der Bauer für die Grundsteuer eine Kuh hergeben mußte, während es heute ein bis zwei Kälber auch tun, und daß man daraus folgert, die Landwirtschaft sei lediglich ungerechtfertigterweise gegenüber anderen Staatsbürgern bevorzugt und die finanzielle Lage in den kleinen Gemeinden sei deshalb so schlecht, weil eben die Steuerkraft der Landwirtschaft viel zu wenig ausgeschöpft wird.

Es ist wohl, glaube ich, an der Zeit und immer wieder dringend erforderlich, diese Argumentationen und Anschuldigungen zu untersuchen und zurückzuweisen. Es ist erforderlich, zu betonen, daß jene, die die angenehme Seite in der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Besitzer mißgünstig betrachten, über die tatsächliche Lage eben besser informiert werden müssen, als dies heute der Fall zu sein scheint. Mir scheint es fast so, als ob manche falsche Romane über die Landwirtschaft lesen würden und daher nach wie vor der Ansicht sind, daß der Bauer in den Begriff des werktätigen Volkes in keiner Weise einzubeziehen sei. Alle Grundstoffe der Lebenshaltung seien dort in reichlicher Menge vorhanden, die Arbeiten werden von Maschinen besorgt, und ansonsten brauche man nur in die Küche oder in den Keller zu gehen, um sich das zu holen, was man eben nötig hat.

Es ist dazu vielleicht notwendig, sich die Zeit des Krieges und die Zeit nach dem Kriege ein wenig ins Gedächtnis zurückzurufen und zu überlegen, wo Österreichs Bevölkerung hingegeraten wäre, wenn nicht damals die österreichische Landwirtschaft unter Aufbietung aller

Kräfte und unter den größten persönlichen Einschränkungen alles getan hätte, um allen notleidenden Mitbürgern soweit als möglich zu helfen, wenn nicht die österreichische Forstwirtschaft, die heute besonders angegriffen wird, damals fast die einzige Möglichkeit gegeben hätte, Exporte durchzuführen und dafür dringend benötigte Waren nach Österreich zu importieren.

Jeder Bürgermeister der Nachkriegszeit, meine Damen und Herren, weiß es nur zu gut und zu genau, wie oft er zur Bezirkshauptmannschaft gerufen wurde und wie oft ihm dort eindringlich erklärt wurde, es sei unbedingt erforderlich, für die Bevölkerung der Stadt, die sich selber nicht ernähren könne, zu sorgen, und wie dringend notwendig es sei, zu liefern, zu liefern und wieder zu liefern. Der Bürgermeister hat das dann immer wieder an die Landbevölkerung weitergegeben, und die Landbevölkerung hat es verstanden, unter Aufbietung aller Kräfte dafür zu arbeiten, daß die Bevölkerung in der Stadt, soweit es nur irgendwie möglich war, versorgt werden konnte. Es gibt natürlich auch welche, die die Situation der bäuerlichen Bevölkerung von damals lediglich von dem Blickpunkt einzelner Fälle des Schleichhandels betrachten. Man bringt heute Vergleichsziffern mit 1938, allerdings nur dort, wo sie für diese Argumentation brauchbar sind. Man vergißt zum Beispiel oder will es nicht hören, daß der Index der Gesamtausgaben der bäuerlichen Wirtschaft gegenüber 1938 auf 849 steht, während der Index der Betriebseinnahmen gegenüber 1938 nur 743 beträgt. Warum anerkennt man nicht, daß die Maurerstunde im Jahre 1938 gleich 10 Liter Milch war, während man heute 80 Liter dafür aufwenden muß?

Nun erscheint es auch notwendig, die Steuerleistung der Landwirtschaft mit einigen Ziffern zu illustrieren, da ja deren Wert immer nur vom Standpunkt der Grundsteuerhöhe aus beurteilt wird.

Wenn Sie bedenken, daß die Grundsteuer heute etwa 400 Prozent des Steuermeßbetrages, die Kammerumlage in dem billigsten Land, also in Oberösterreich, in meiner Heimat, 125 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, der Beitrag zum land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbau, eine rein landwirtschaftliche Sache, 50 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, die landwirtschaftliche Unfallversicherung nunmehr nach der Höhe vom 1. Jänner 1955 200 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, die Last aus dem Familienlastenausgleich, der jetzt auch eintreten wird, 125 Prozent des Grundsteuermeßbetrages und die Belastung durch Robot, eine Angelegenheit, die man in der Stadt gar nicht kennt, in unserem Lande Oberösterreich im Durchschnitt bei der ländlichen Ge-

meinde 47 Prozent des Grundsteuermeßbetrages betragen, so steht der Index der Steuerleistung mit 1. Jänner 1955 auf etwa 950 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, also eines Betrages, der starr ist und nicht nach der Höhe der herauszuwirtschaftenden Erträge der Landwirtschaft berechnet wird.

Von den weiteren Leistungen für die Angestellten aus dem Titel der Sozialversicherung will ich gar nicht reden. Ich will aber auch ebensowenig davon reden, daß der Bauer ja schließlich nicht nur die Grundsteuer und ihre Zuschläge, sondern eine Reihe anderer Steuern und Abgaben, wie Umsatzsteuer usw., ebenso zu zahlen hat und daß einige Sparten in der Landwirtschaft, wie zum Beispiel gerade die Weinbauern, mit einer Sondersteuer belastet sind. Man vergißt aber auch, daß die wichtigsten bäuerlichen Produkte, die Milch und das Getreide, preisgebunden sind und daß daher nicht die Möglichkeit besteht, auflaufende Mehrkosten der bäuerlichen Wirtschaft auf die Konsumenten zu legen.

Meine Damen und Herren! Wir von der bäuerlichen Wirtschaft jammern nicht. Wir haben heute genau so wenig Grund dazu wie fast jeder Österreicher. Wir danken nur Gott, wenn er uns keine schlechteren Zeiten mehr kommen läßt. Wir wünschen aber auch, daß die bäuerliche Arbeit und die bäuerliche Leistung endlich einmal die verdiente Würdigung findet, daß man anerkennt, daß sich die Landwirtschaft nicht nach einem Achtstundentag richtet, sondern die Arbeit beim Bauern 10 bis 12 Stunden, bei der Bäuerin aber oft 14 bis 16 Stunden dauert.

Auch bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich 1955 haben wir es reichlich zu hören bekommen, es mögen die Landgemeinden einmal diese Steuerquellen energisch und besser ausschöpfen, dann würden die Landgemeinden über größere Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen besser nachkommen zu können. Und wenn wir als Unterhändler der kleinen Gemeinden das Prinzip der gerechten Verteilung der Erträge aus den gemeinsamen Steuern in den Vordergrund stellten, so wurde dem entgegen, daß die Erträge nach dem örtlichen Steueraufkommen zu verteilen wären. Hier vergißt man, daß die Produktion der Landwirtschaft zum Großteil in die Stadt fließt, der Bedarf der Landwirtschaft aus der Stadt kommt und damit die Grundlage für die Entwicklung der Steuerleistungen in der Stadt gibt.

Man überhört es auch, daß der Anteil der Landwirtschaft am Volkseinkommen, gemessen an der Bevölkerungsziffer, ein ungleich niedrigerer ist als bei allen anderen Produktionsparten.

Ich gebe zu, daß es eine Reihe von Gemeinden gibt, die die zulässige Höhe der Hebe-

sätze der Grundsteuer nicht ausnützen, wahrscheinlich, weil sie es infolge anderer Einnahmequellen nicht notwendig haben. Hier sind die statistischen Ziffern, die mir für mein Heimatland Oberösterreich zur Verfügung stehen, außerordentlich interessant. Bekanntlich beträgt die zulässige Höhe der Hebesätze der Grundsteuer A in den Flachlandgemeinden 400 Prozent und in den Bergbauerngemeinden 300 Prozent vom Grundsteuermeßbetrag. Die Belastung sieht nun so aus: Während der Landesdurchschnitt der Hebesätze im Jahre 1954 in Oberösterreich bei Flachlandgemeinden einschließlich der Hand- und Zugdienste 382 Prozent betrug und bei den Berggemeinden 360 Prozent ausmachte, war er bei den Stadt- und Industriegemeinden nur 321 Prozent; der Gewerbesteuerhebesatz betrug bei den ersten Kategorien jedoch 274, bei der letzteren Kategorie 289 Prozent.

Es gab — meine Damen und Herren — und es gibt in Österreich fast keine Bergbauerngemeinde, die nicht gezwungen wäre, den Höchsthebesatz von 300 Prozent des Grundsteuermeßbetrages anzuwenden. Es steht mir für diese Behauptung eine Reihe von Unterlagen zur Verfügung, vor allen Dingen auch der Beweis, daß die so oft erwähnten Spitzengemeinden die Grundsteuer in keiner Weise in der gleichen Höhe einzuheben gezwungen sind, weil ihnen anscheinend andere Einkommensquellen zur Verfügung stehen. Die stärkste Gemeinde meines Heimatlandes hat als Flachlandgemeinde einen Grundsteuerhebesatz A von 200 Prozent. Es sei ihr vergönnt. Gleichwohl aber werden Sie verstehen müssen, daß wir für eine Verbesserung der Situation der finanzschwachen Gemeinden nach wie vor mit allem Einsatz kämpfen werden.

Und nun zum Finanzausgleich 1955 und zu dem damit verbundenen Gewerbesteuerausgleich. Hier darf ich wohl zwei erfreuliche Tatsachen besonders hervorheben: Vorerst, daß im Jahre 1954 die Verhandlungen so rechtzeitig angesetzt wurden, daß die Möglichkeit bestand, sich eingehend auch mit Fragen der Länder und Gemeinden und nicht immer nur unter dem Druck der Zeit vorwiegend mit den Fragen des Bundes zu beschäftigen. Hier sei dem Herrn Finanzminister besonders dafür gedankt. Zum zweiten aber, daß von allen Vertretungen der Gebietskörperschaften die Lage der kleinen Gemeinden wesentlich besser verstanden wurde, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Wir haben hierfür nicht nur dem Herrn Minister und den Vertretern des Ministeriums, sondern auch jenen der Länder, aber auch den Vertretern der Städte zu danken. Ich tue dies uneingeschränkt und anerkenne die übernommenen Belastungen durchaus.

Wohl erschien die finanzielle Lage der kleinen Gemeinden für das Jahr 1955 besonders prekär. Die schon erwähnte Gewerbesteuernovelle des vergangenen Jahres brachte es mit sich — was auch mein Herr Vorredner schon erwähnt hat —, daß bei den kleinen Gemeinden ein außerordentlicher Ausfall an Gewerbesteuer eintritt. Nach den mir vorliegenden Berechnungen ergibt dies für eine Reihe von Gemeinden einen Entfall bis zu 80 Prozent des Gewerbesteuer- und bis zu 40 und 45 Prozent des Gesamtsteueraufkommens dieser Gemeinden. In den Städten werden diese Ausfälle, die ja die kleinen Betriebe betreffen, wahrscheinlich durch die höheren Erträge an Steuern der großen Betriebe wettgemacht. Auf dem Lande gibt es diese Betriebe nicht, zumindest in den meisten Gemeinden nicht, und in sehr vielen Fällen bestünde die Wahrscheinlichkeit, daß die Gemeinden für 1955 nicht einmal den ordentlichen Haushalt budgetieren können und gleich von vornherein zur Landesregierung um Subventionen oder um irgendeine Unterstützung betteln gehen müssen.

Diesem Umstand wurde bei den heurigen Verhandlungen auch Rechnung getragen, und das Ergebnis dieser Verhandlungen liegt Ihnen, meine Damen und Herren, heute vor. Nach unseren Berechnungen heißt dies, daß der Entfall an Gewerbesteuer so halbwegs aufgeholt wird, daß die finanzschwachen Gemeinden nunmehr mit etwas weniger Sorgen in die Zukunft blicken können. Das ist aber deshalb noch lange kein Grund, nun zu glauben, daß die finanzielle Situation der kleinen Gemeinden so aussieht, daß sie ihren Bürgern auch nur jenen Anteil an Kultur und Technik werden bieten können, der woanders, insbesondere natürlich in den Städten, bereits jahrelang zur Selbstverständlichkeit wurde.

Beim Österreichischen Städtetag vor einigen Tagen erklärte der Wiener Finanzreferent Stadtrat Resch — so wurde mir berichtet —, daß der Städtebund bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit von Zusagen und Belastungen gegangen sei und daß sich die Vertreter der kleinen Gemeinden keinen Illusionen hingeben dürfen, daß diese Resultate einen ersten Schritt zur Verbesserung der Lage der kleinen Gemeinden bedeuten würden. Ich muß schon den Herrn Stadtrat bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich die Vertreter der kleinen Gemeinden keinerlei Illusionen hingeben, daß wir aber doch hoffen und erwarten, daß die Vertreter der großen und der Industriegemeinden, die im Städtebund vereinigt sind, das von uns so leidenschaftlich verfolgte Prinzip der Gleichberechtigung des Staatsbürgers in den kleinen wie in den großen Gemeinden auch auf diesem Gebiet anerkennen und in Zukunft diese

äußerste Grenze durch eine Grenzberichtigung wahrnehmen.

Wir haben alles Verständnis für den Grundsatz: „Leben und leben lassen.“ Wir haben auch Verständnis dafür, daß die großen Gemeinden andere Verpflichtungen zu erfüllen haben als die kleinen. Aber wir haben kein Verständnis für allzu krasse Ungerechtigkeiten. Dies ist auch aus den Reden der Vertreter aller Parteien hervorgegangen.

Der Finanzausgleich 1955 bringt eine Reihe von Abänderungen zugunsten der finanzschwachen Gemeinden. Auch die Novelle zum Gewerbesteuerausgleichsgesetz trägt diesen Erwägungen Rechnung.

Besonders erwähnenswert erscheint es, daß erstmals Gemeinden, deren Steuererträgnis weit über den Durchschnitt aller anderen Gemeinden hinausgeht, eine Leistung für ihre finanzschwachen Nachbarn zu erbringen haben. Es erscheint dies besonders infolge des Umstandes verständlich, daß von den mehr als 4000 österreichischen Gemeinden nur ganze 2 Prozent, in Ziffern 84 Gemeinden, zu den Spitzengemeinden gezählt werden können, daß auch nur 6 Prozent der österreichischen Gemeinden über dem Bundesdurchschnitt an Einkommenserträgen der Gemeinden liegen, während alle übrigen, also mehr als 3700 österreichische Gemeinden, diesen Durchschnitt nicht erreichen, ja ein Großteil die primitiven Verpflichtungen als Gemeinde nicht erfüllen kann. Wir haben Gemeinden, deren Gewerbesteueraufkommen Null ist, und wir haben vereinzelte Gemeinden, deren Aufkommen pro Jahr und Kopf der Bevölkerung einige tausend Schilling — nach dem Bericht des Finanzministeriums bis zu 6075 S — ausmacht.

Es wurde heute auch schon erwähnt — und auch der Herr Berichterstatter hat dies vorgebracht —, daß der Finanzminister zu Beginn der Finanzverhandlungen einen Plan über die Teilung der Gewerbesteuer — als Äquivalent für den Entfall des Bundespräzipiums — vorlegte. Mein Herr Vorredner hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit, der gerechten Steuerverteilung, muß ich sagen, ist das ein außerordentlich bemerkenswerter Vorschlag gewesen.

Persönlich — und das muß ich auch zugeben — bin ich für diesen Plan lange Zeit eingetreten, allerdings nur so lange, als wir nicht erfahren mußten, daß auch seitens anderer Gebietskörperschaften auf die Gewerbesteuer Appetit gezeigt wurde und daß diese einen Teil der Gewerbesteuer beanspruchten, ohne — wie der Herr Finanzminister das Bundespräzipium — dafür den Gemeinden ein Äquivalent anzubieten.

Bund und Länder haben aus dem neuen Finanzausgleich keine Nachteile zu erwarten.

Ihr Anteil bleibt prozentmäßig gleich, variiert nur gemäß den Erträgen der einzelnen Steuern. Einige Länder werden durch die erhöhten Einnahmen der Gemeinden und durch die Begrenzung der Landesumlage dann auch um einige kleine Beträge erhöhte Einnahmen bekommen.

Als Ländervertreter hier in diesem Hohen Haus muß ich hervorheben und bin ich auch immer der Auffassung, daß den Ländern genügend Mittel zur Verfügung stehen müssen, um ihre riesig anwachsenden Aufgaben zu erfüllen.

Für eine totale Zentralisierung sind wir in den Ländern draußen nicht zu haben. Sie ist ungesund und zu vermeiden. Draußen in den Ländern aber weiß man sehr genau, und man spürt es dann an den eigenen Finanzen nachdrücklichst, welche Bedeutung der gesunden und kräftigen Gemeinde zukommt, deren Aufgabenkreis von der Zentrale des Staates bei bestem Willen weder erfaßt noch im Detail beurteilt werden kann.

Sehr zu begrüßen ist, daß in der Frage der spitalerhaltenden Gemeinden und auch in der Frage der Unterstützung der Landestheater in den Landeshauptstädten nunmehr einige und recht fühlbare Erleichterungen eintreten. Gerade bei der letzten Frage ist es wohl auch notwendig, zu betonen, daß es hoch an der Zeit ist, der Situation der Kulturschaffenden auch draußen in den Bundesländern Verständnis entgegenzubringen. Auch auf dem Land, nicht nur in der Stadt, sind heute erhöhte Bedürfnisse an kulturellen Einrichtungen vorhanden. Wir hoffen also, daß diese Maßnahme einen ersten Schritt der Förderung bedeutet, daß sie als gutes Beispiel ein Beginn zu werden verspricht. Es soll, meine Damen und Herren, nicht als Bosheit von mir aufgefaßt werden, wenn ich mir da die Randglosse erlaube, daß die Bevölkerung ähnliche Bemühungen wie in den Landeshauptstädten der Bundesländer gerne in erhöhtem Maße auch in der Bundeshauptstadt Wien sehen würde.

Ein absoluter Schönheitsfehler des Finanzausgleichs ist aber nicht nur der Umstand, daß dieser wieder nur für ein Jahr abgeschlossen wurde, sondern auch der, daß statt einer Vereinfachung eine Komplikation entsteht und damit eine Mehrarbeit erwächst. Der erste Umstand erklärt sich wenigstens nach meiner Auffassung wohl dadurch, daß die Auswirkungen des Finanzausgleiches nach der vorliegenden Novelle nicht leicht überschaubar sind, sodaß es notwendig erscheint, ein Jahr hindurch die Auswirkungen zu beobachten, um dann vielleicht und hoffentlich einen dauerhaften Finanzausgleich zu schaffen.

Trotz der Meinung des Herrn Stadtrates Resch will ich mich aber weiter doch der

Hoffnung hingeben, daß bei den nächstjährigen Verhandlungen das heuer bewiesene Verständnis auch wieder vorhanden sein wird und ein zweiter Schritt zugunsten der schwachen Gemeinden getan werden kann. Hier will ich von meiner Meinung noch nicht abrücken, daß das Bestreben im Vordergrund steht, den Schwachen zu helfen, und da muß der Starke natürlich immer etwas bezahlen.

Das Mehrerfordernis an Verwaltungsaufwand ist unbestreitbar und auch bedauerlich. Wir als Vertreter der — entschuldigen Sie den Ausdruck — Kleinhäusler unter den Gemeinden hätten es bei weitem lieber gesehen, daß durch völlige Auflassung des abgestuften Schlüssels eine enorme Verwaltungsvereinfachung eingetreten wäre. Wir sind aber gerne bereit, diese Auflassung brockenweise zu verdauen, um keine Gefahr der finanziellen Gastritis bei den kleinen Gemeinden zu laufen.

Bevor ich aber meine Betrachtungen abschließe, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. In den Nationalratsklubs liegt ein Antrag vor, in Hinkunft die Finanzausgleichsverhandlungen nur mehr im Schoße der politischen Parteien durch die Abgeordneten abzuführen und nicht mehr wie bisher die Resultate der Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften, also auch den Gemeindeverbänden, als Grundlage zu nehmen. Jeder, der mit dieser Materie befaßt ist, weiß, wie vielfältig und wie kompliziert sie ist, daß es hier tausender Beispielsrechnungen bedarf, um die Auswirkungen zu übersehen. Wie leicht man sich hier irren kann, das haben wir alle, die mit dieser Frage befaßt sind, wiederholt erlebt. Fast möchte ich sagen: Wenn nicht eine ganze Reihe von Beispielsrechnungen aller Gemeindetypen vor einem liegt, ist eine Beurteilung nicht möglich. Und dafür soll der Abgeordnete Zeit finden? Ich kann mir nicht vorstellen, daß man ihm eine so komplizierte Materie zumuten kann. Ich kann mir ebensowenig vorstellen, daß die Abgeordneten, die wohl nur Zeit haben, sich am Rande damit zu befassen, diese Materie voll und ganz erfassen können. Das ist fast nicht denkbar. Ich kann aber auch versichern, da weiß ich mich einig mit den Vertretern des Städtebundes, daß die Vertreter der Gebietskörperschaften, die seit Jahren in diese Materie eingearbeitet sind, selbstverständlich ihr Möglichstes in dieser Frage tun.

Abschließend möchte ich feststellen: Der Finanzausgleich 1955 ist von dem Bestreben nach einem Schritt der Gerechtigkeit getragen. Er wird manchem Gemeindevater einen Seufzer der Erleichterung beim Gedanken an die finanzielle Zukunft seiner Gemeinde entlocken. Wir wissen, wie schwer es ist, auf diesem

Gebiete Fortschritte zu erzielen, wir wissen, wie schwer es ist, jemandem etwas wegzunehmen, der etwas mehr hat als der andere.

Der Motivenbericht zu dem Gesetz spricht von einer Notlösung. Es ist wohl eine solche Notlösung, aber ich glaube, es ist keine schlechte. Und sosehr wir alle von der Notwendigkeit der Fundierung des Haushaltes von Bund und Ländern überzeugt sind, ebenso dringendst notwendig ist aber auch die Fundierung des Haushaltes aller, auch der kleinsten Gemeinden. Nicht umsonst heißt der erste Satz der ersten Gemeindeordnung, die es in Österreich gab, der Gemeindeordnung des Jahres 1849: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Frei aber kann sie nur dann sein, wenn man ihr auch die nötigen Möglichkeiten gibt! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Ich möchte zunächst einmal dem Herrn Bundesrat Riemer, nur weil er erklärt hat, daß die Landgemeinden oder Bauerngemeinden zuwenig Steuer zahlten, drei Kardinalzahlen vorhalten: Die Landwirtschaft, die 23 Prozent der Bevölkerung ausmacht, ist mit 12 Prozent am Sozialeinkommen, aber mit 14,6 Prozent am Steueraufkommen beteiligt. (*Bundesrat Brand: Schaut furchtbar viel aus!*) Das sind zumindest die Zahlen, die uns das Bundesamt für Statistik bringt. Das heißt also, der Anteil der Landwirtschaft am Steueraufkommen liegt über dem Anteil am Sozialprodukt. Ich weiß nicht, wie es bei den anderen Gruppen ist. (*Bundesrat Riemer: Fragen Sie den Dr. Maleta!*) Es war mir klar, daß man mir vorhalten wird: Ja, die Landgemeinden zahlen zuwenig Steuer! Ich möchte aber feststellen, daß den Landgemeinden die Hände gebunden sind, denn sie verfügen über eine Grundsteuer bis zum Ausmaß von 400 Prozent des Steuermeßbetrages, die Gewerbesteuer ist ohnehin festgesetzt; der Gemeindevorstand kann also nur entscheiden, ob man die Lustbarkeitsabgabe erhöht oder nicht. Wenn man sie erhöht, werden weniger Veranstaltungen sein als in der Nachbargemeinde. Das heißt, wir haben gebundene Marschrouten.

Wenn nun der nächstfolgende Redner in wenig freundschaftlicher Form mir das „Kompliment“ gemacht hat: Entscheidend ist, von wem eine Äußerung kommt!, so gebe ich das zurück. Das „von wem“ hat ihn nicht zu kümmern. Es sei denn, daß er seine adelige Geburt meint. Aber er hat einen groben

Fehler gemacht, wenn er hier die einzelnen Sparten aufzählt und erklärt, daß es nicht stimmt, und wenn er sagt: Ich als Bürgermeister weiß es besser! Ich muß da feststellen: Ich als Gemeinderat weiß es mindestens ebenso gut! Und als Abgeordneter stelle ich fest, daß sein Gemeindebund bis jetzt versagt hat.

Mein Vorredner hat auch Zahlen gebracht. Neben der Grundsteuer von 400 Prozent, die so ziemlich die meisten Gemeinden haben, beträgt der Landwirtschaftskammerbeitrag nicht 125, sondern in Oberösterreich 90 und wird jetzt dank der wunderbaren Politik des Herrn Blöchl auf 140 Prozent erhöht. Der Wiederaufbaubeitrag beträgt 50 und die Unfallversicherung 125 Prozent. Dazu kommt die Robotumlage, die im Schnitt 100 Prozent der Grundsteuer beträgt. Dazu kommen die Haftpflichtversicherung und die anderen Dinge, wie Familienausgleich und Forstumlage, sodaß wir rechnen können, daß die Grundsteuer samt den am Grund haftenden Lasten nicht, wie Sie meinen, das Neuneinhalbfache, sondern fast 1000 Prozent beträgt, während die Erhöhung des Weizenpreises oder sonstiger landwirtschaftlicher Produkte bis jetzt etwa 520 Prozent ausmacht.

Ich hätte aber zumindest erwartet, daß von seiten des Bauernbundes ein maßgeblicherer Vertreter — Sie fühlen sich ja als alleinige Vertreter des Bauernstandes — eingehender Stellung nimmt; ausgerechnet der Vertreter der Forstwirtschaft von Oberösterreich mußte dazu Stellung nehmen.

Wenn mein Vorredner sagt, es müsse das Prinzip der Gerechtigkeit zwischen den großen oder reichen und den kleinen Gemeinden verwirklicht werden, also eine Art Sozialismus innerhalb der Gemeinden (*Heiterkeit bei der SPÖ*), und nach beiden Seiten dankt, dem Bund sowie dem Städtebund, aber gleichzeitig doch wieder einige Angriffe startet, kann ich das höchstens mit der gewissen Koalitionstreue entschuldigen, die notwendig ist, um die anderen nicht zu stark zu reizen und doch seine Meinung zu sagen. Wir, die nicht in diesen — um mit Carlo Schmid zu sprechen — perversen Kreisen vertreten sind, müssen uns auf den Standpunkt stellen, daß wir die Dinge so sehen, wie sie von den kleinen Gemeindevertretern der ÖVP daheim besprochen werden, und wir sehen sie ohne Bindung. Wir sehen sie so — und über das komme ich nicht hinweg —, daß die Frage zwischen Herrn Bundesrat Riemer und Herrn Bundesrat Grundemann nicht in der Weise zu lösen ist, daß man vom A verlangt, er soll nachgeben, weil der B behauptet, das wäre gerecht, und mit dem Katz- und Maus-Spiel

sieben Jahre ohne Ergebnis verstrichen sind. Ich kann nur auf dem Standpunkt stehen, daß vom Bund die Frage in der Weise zu lösen ist, daß der Bund auf gewisse Bundessteuern verzichtet und sie zu Landessteuern macht. Die Länder werden sich dann mit den Gemeinden besser auseinandersetzen. Die Methode des Bundes aber, nur solche Steuern nachzulassen, an denen Länder und Gemeinden partizipieren, führt zu nichts.

Ich glaube, daß nur dieser Ausweg, daß der Bund einmal tatsächlich verzichtet und Bundessteuern zu Landessteuern macht, also vom Zentralismus zum Föderalismus übergeht, eine Möglichkeit bietet, beim nächsten Finanzausgleich auf steuerlicher Basis etwas zu erreichen. Ich bin aber überzeugt, daß Sie noch in zehn Jahren vom Probegesetz sprechen werden, daß aber gar nichts zustandekommt. *(Zwischenrufe.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung, die über jeden Gesetzentwurf getrennt vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den **Punkten 6 und 7** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1954: Bundesverfassungsgesetz über die Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes (**Jugendeinstellungsgesetz-Novelle**), und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1954: Bundesgesetz, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert** wird.

Berichterstatterin für beide Punkte ist die Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie um ihre Berichte.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Das erste Gesetz, das uns hier zur Beratung vorliegt, hat einige Abänderungen und die Verlängerung der Geltungsdauer des Jugendeinstellungsgesetzes vom 9. Juli 1953 zum Inhalt.

Die Unterbringung der schulentlassenen Jugend stellt auch heute noch in Österreich ein sehr schwieriges soziales Problem dar. Tausende Jugendliche warten noch auf eine

Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz. Aus diesem Grunde hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 26. November eine Novellierung des Bundesgesetzes über die Jugendeinstellung beschlossen.

Die Novelle besteht aus zwei Artikeln. Die erste wichtige Abänderung betrifft Abs. 1 des § 6 des Gesetzes. Hier wird eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach der im Rahmen der Einstellungspflicht Jugendliche als Lehrlinge, Arbeiter oder Angestellte auch mit Halbtagsarbeit beschäftigt werden können. Man hofft, damit Arbeitsplätze freizubekommen, um mehr Jugendliche und insbesondere mehr Mädchen einstellen zu können. Jugendliche, die bei Halbtagsarbeit eingestellt werden, werden auf die Pflichtzahl angerechnet, nur müssen statt eines ganzzeitig beschäftigten Jugendlichen zwei halbtzeitig beschäftigte junge Menschen eingestellt werden.

Im alten Gesetz war im § 6 Abs. 2 eine Bestimmung enthalten, wonach das Zahlenverhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Jugendlichen, die auf Grund des Jugendeinstellungsgesetzes beschäftigt werden müssen, der Struktur des Betriebes nach männlichen und weiblichen Dienstnehmern „tunlichst“ entsprechen soll. In der Regierungsvorlage war ursprünglich keine Änderung dieses Absatzes vorgeschlagen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat aber eine Änderung beschlossen, und zwar in der Form, daß das Wort „tunlichst“ gestrichen wird.

Mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen hat aber der Nationalrat noch eine weitere Abänderung beschlossen, und der Wortlaut des neuen Textes des § 6 Abs. 2 lautet nunmehr:

„(2) Das Zahlenverhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Jugendlichen und Gleichgestellten, die zur Erfüllung der Einstellungspflicht beschäftigt werden, muß grundsätzlich der Gliederung der Belegschaft nach männlichen und weiblichen Dienstnehmern entsprechen. Dieses kann zugunsten der weiblichen jugendlichen Dienstnehmer verschoben werden.“

Eine weitere Änderung erfolgt in Abs. 1 des § 8. In dieser Gesetzesstelle heißt es, daß für jeden Kalendermonat vom Arbeitsamt eine Ausgleichsgebühr vorzuschreiben ist, wenn der Betrieb die Einstellungspflicht nicht erfüllt. Die Einstellungspflicht ist jedoch nach der vorliegenden Novelle als erfüllt zu betrachten, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der Dienstnehmer des jeweiligen Monats ergibt; bisher wurde die Einstellungspflicht

als erfüllt angesehen, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der Dienstnehmer des Vormonats ergibt.

Eine weitere Änderung im Abs. 3 des § 8 betrifft die Erhöhung der Ausgleichsgebühr von 75 S auf 150 S. Es wurde nämlich die Beobachtung gemacht, daß die Betriebe ihrer Einstellungspflicht nicht voll nachkommen. Eine Untersuchung hat zum Beispiel ergeben, daß über ein Viertel der Pflichtstellen nicht besetzt ist.

Weiters wird nach dem § 10 ein neuer § 10 a eingefügt. Danach werden Anträge und Eingaben, durch die eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgleichsgebühren oder die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden sollen, von Stempelgebühren und auch von sonstigen Abgaben frei sein.

Im § 13 wird die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Einstellungspflicht um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1955 verlängert.

Art. II Abs. 1 legt fest, wann das Gesetz in Kraft zu treten hat. Die Bestimmungen hinsichtlich der Erhöhung der Ausgleichsgebühren treten mit Beginn des der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Monats in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Art. I, in dem alle Änderungen festgehalten sind, treten am 1. Jänner 1955 in Kraft.

Abs. 2 des Art. II bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Novelle in seiner heutigen Sitzung beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschuß die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei dem zweiten Gesetz handelt es sich ebenfalls nur um eine Verlängerung. Im

Zusammenhang mit dem Beschluß des Nationalrates über das Jugendeinstellungsgesetz wurde bereits am 9. Juli 1953 eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Analog dem Jugendeinstellungsgesetz war auch dieses Bundesgesetz befristet.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 26. November auch die Verlängerung dieses Gesetzes um ein Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1955, beschlossen.

Im Art. II ist die Vollzugsklausel enthalten, die besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut ist.

Auch für dieses Gesetz hat mich heute vormittag der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt, die verfassungsmäßige Zustimmung des Hohen Bundesrates zu erbitten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (*der die Leitung der Verhandlungen übernommen hat*): Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sind wir noch beschlußfähig, Herr Vorsitzender?*) Selbstverständlich sind wir es, es sind ja nur einige Herren hinausgegangen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Es sind nur 22 anwesend! — Weitere Zwischenrufe.*) Es sind mindestens acht oder neun Bundesräte entschuldigt. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Vorsitzender, seien Sie vorsichtig, damit Sie nicht in Schwierigkeiten kommen!*)

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Die nächste Sitzung wird am 21. Dezember vormittag stattfinden. Am 20. Dezember nachmittag werden die nötigen Ausschußsitzungen stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 55 Minuten